S 6 VG 6/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 VG 6/15
Datum	24.06.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 58/16
Datum	17.01.2020

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist ein Anspruch nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG).

Â

Die am 00.00.1967 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 12. MÃ¤rz 2010 bei dem M. die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem OEG wegen eines in ihrer Kindheit erlittenen sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater.

Â

Durch den Bescheid vom 21. Januar 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2012 lehnte der M. nach Beiziehung Ã¤rztlicher Unterlagen und wiederholter Befragungen der KlÃ¤gerin den Antrag ab, weil der SchÃ¤digungstatbestand nicht nachgewiesen sei. Die KlÃ¤gerin habe keine nÃ¤heren Angaben zum Tathergang gemacht. Hiergegen richtete sich die am 02 Januar 2013 unmittelbar beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen erhobene Klage (Az.: L 13 VG 00/15). Nachdem in Abstimmung mit dem Ministerium fÃ¼r Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im August 2013 â abweichend von der gesetzlichen ZustÃ¤ndigkeitsregelung â der M. S. (der Beklagte dieses Verfahrens) die Bearbeitung des Falles Ã¼bernommen hat, hob der M. durch Bescheid vom 15. August 2013 seinen ablehnenden Bescheid vom 21. Januar 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2012 auf. Durch den Vorbehaltsbescheid vom 19. August 2013 bewilligte der Beklagte sodann fÃ¼r die Zeit ab 01. MÃ¤rz 2010 eine Grundrente nach einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen (GdS) von 30. Die KlÃ¤gerin sei in der Zeit von 1973 bis mindestens 1977 fortlaufend Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 16. September 2013 Widerspruch. GestÃ¼tzt auf eine VersorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme vom 21. Oktober 2013 erteilte der Beklagte den Abhilfebescheid vom 07. November 2013. Mit diesem Bescheid wurde eine â Psychoreaktive StÃ¶rung nach sexuellem Missbrauchâ als SchÃ¤digungsfolge anerkannt. Zugleich bewilligte der Beklagte eine Grundrente nach einem GdS von 50, eine Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich, insgesamt VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von 2690,â Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass eine ErhÃ¶hung des GdS nur auf der Grundlage einer persÃ¶nlichen Begutachtung der KlÃ¤gerin erfolgen kÃ¶nne.

Â

Nach Verweisung des beim Landessozialgerichts anhÃ¤ngig gewesenen Klageverfahrens durch Beschluss vom 02. Juli 2014 an das funktionell zustÃ¤ndige Sozialgericht wies das Sozialgericht MÃ¼nster (Az.: S 8 VG 00/14) durch Urteil vom 11. Februar 2015 die Klage gegen den M. ab, weil die Beschwer der KlÃ¤gerin nach Aufhebung der ablehnenden Bescheide weggefallen war.

Â

Am 13. Februar 2015 erhob die KlÃ¤gerin die gegen den M. S. gerichtete, hier streitige Klage. Sie verwies darauf, dass ein frÃ¼herer Leistungsbeginn mÃ¶glich und auch nÃ¶tig sei. Sie klage auf â vollstÃ¤ndige und richtige ErfÃ¼llung des OEGâ.

Â

In dem vom Sozialgericht anberaumten ErÃ¶rterungstermin am 29. Januar 2016 ist die KlÃ¤gerin nicht erschienen. In diesem Termin hat der Vorsitzende angeregt, dass der Beklagte das noch ausstehende Vorverfahren gemÃ¤Ã Â§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschlieÃt. Daraufhin hat der Beklagte durch den Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 2016 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. August 2013 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 07. November 2013 zurÃ¼ckgewiesen. Der Vorbehalt in den angefochtenen Bescheiden werde aufgehoben, weil nicht erkennbar sei, wie ohne eine persÃ¶nliche Begutachtung die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnte. Auch stÃ¼nden der KlÃ¤gerin keine Leistungen fÃ¼r eine Zeit vor der Antragstellung im MÃ¤rz 2010 zu. Die KlÃ¤gerin sei nicht ohne Verschulden gehindert gewesen, innerhalb der Jahresfrist des Â§ 60 BVG einen Antrag nach dem OEG zu stellen.

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24. Juni 2016 war die KlÃ¤gerin weder anwesend noch durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten. Ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 09. Juni 2016 ist die Terminsmitteilung der KlÃ¤gerin ordnungsgemÃ¤Ã zugestellt worden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 19. August 2013 in der

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Fassung des Abhilfebescheides vom 07. November 2013 und des

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2016 zu verurteilen, die bewilligten

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Leistungen bereits fÃ¼r eine Zeit vor dem 01. MÃ¤rz 2010 zu gewÃ¤hren..

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Streitakten, die Verwaltungsakten des M., die Verwaltungsakten des M. S. sowie auf die Vorprozessakten des Sozialgerichts MÃ¼nster (Az.: S 8 VG 00/14, S 8 VG 00/13 ER).

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Streitsache konnte gemÃ¤Ã Â§ 126 SGG auch ohne Erscheinen der KlÃ¤gerin oder eines BevollmÃ¤chtigten im Termin aufgrund einseitiger mÃ¼ndlicher Verhandlung mit dem Vertreter des Beklagten entschieden werden, weil die KlÃ¤gerin mit dem Ladungsschreiben ordnungsgemÃ¤Ã vom Termin benachrichtigt worden ist und sie auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig. Die zunÃ¤chst mangels DurchfÃ¼hrung des gemÃ¤Ã Â§ 78 SGG erforderlichen Vorverfahrens unzulÃ¤ssig gewesene Klage ist nach Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2016 zulÃ¤ssig geworden.

Â

Die Klage ist aber nicht begrÃ¼ndet. Durch die angefochtenen Bescheide ist die KlÃ¤gerin nicht beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGG.

Â

Dabei kann dahinstehen, ob die durch den Bescheid vom 19. August 2013 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 07. November 2013 und des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2016 vorbehaltlos bewilligte LeistungsgewÃ¤hrung nach dem OEG (Grundrente nach einem GdS von 50, Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich) rechtmÃ¤Ãig ist. Immerhin kÃ¶nnten hieran Zweifel bestehen, weil mÃ¶glicherweise der SchÃ¤digungstatbestand im Falle der KlÃ¤gerin nicht hinreichend nachgewiesen ist. Auch ist die KlÃ¤gerin nicht Ã¤rztlich begutachtet worden.

Â

Diese Frage kann hier aber offen bleiben, weil jedenfalls die KlÃ¤gerin durch die LeistungsgewÃ¤hrung erst ab Antragstellung im MÃ¤rz 2010 nicht beschwert ist.

Â

Die Versorgung nach dem OEG erfolgt gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).Â Nach Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 BVG beginnt die BeschÃ¤digtenversorgung mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, frÃ¼hestens mit dem Antragsmonat. Die Versorgung ist auch fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor der Antragstellung zu leisten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eintritt der SchÃ¤digung gestellt wird (Satz 2). War der BeschÃ¤digte ohne sein Verschulden an der Antragstellung verhindert, so verlÃ¤ngert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung (Satz 3 der Bestimmung).

Â

Die im 00.1967 geborene KlÃ¤gerin hat fÃ¼r einen bis 1977 anhaltenden SchÃ¤digungstatbestand am 12. MÃ¤rz 2010 erstmals einen Leistungsantrag gestellt. Deshalb kann eine LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r eine Zeit vor dem 01. MÃ¤rz 2010 nicht in Betracht kommen. Zwar ist davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin â als minderjÃ¤hriges Opfer eines sexuellen Missbrauchs â bis zum Eintritt ihrer VolljÃ¤hrigkeitÂ im Jahre 1985 ohne ihr VerschuldenÂ an der Antragstellung im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 Satz 3 BVG verhindert war (vgl. hierzu Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. November 2003, Az.: L 7 (5) VG 22/02). Die KlÃ¤gerin war aber nicht gehindert, in der anschlieÃenden Zeit einen Antrag zu stellen. Insbesondere stand es der KlÃ¤gerin frei, im Rahmen oder im Anschluss an die von 1996 bis 1999 durchgefÃ¼hrte ambulante Psychotherapie bei Frau von I. (C.) einen Antrag nach dem OEG zu stellen. Denn nach dem Bericht der Frau von I. vom 02. Juli 2010 an den M. wurde bereits wÃ¤hrend der damaligen Behandlung der sexuelle Missbrauch durch den Vater der KlÃ¤gerin thematisiert.

Â

Die Kostentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 08.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024